

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 21/2025

13. Juni 2025

Inhaltsverzeichnis

Ordnung des Institutes für Angewandte Bewegungswissenschaften der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz vom 5. Juni 2025	Seite 1025
--	------------

Ordnung des Institutes für Angewandte Bewegungswissenschaften der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz Vom 5. Juni 2025

Aufgrund von § 27 Abs. 3 Satz 3 der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 17. Juni 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 8/2013, S.116), die durch Artikel 1 der Satzung vom 5. Dezember 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 43/2014, S. 1956) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz die nachstehende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder und Angehörige
- § 4 Organe
- § 5 Vorstand
- § 6 Geschäftsführende Direktorin oder geschäftsführender Direktor
- § 7 Institutsrat
- § 8 Schlussbestimmungen

§ 1

Rechtsstellung

Das Institut für Angewandte Bewegungswissenschaften (nachfolgend Institut) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität Chemnitz gemäß § 27 Abs. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz unter der Verantwortung der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften. Der Name des Institutes wird mit der Buchstabenfolge IfAB abgekürzt.

§ 2

Aufgaben

- (1) Das Institut verantwortet innerhalb der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften die Durchführung, Förderung und Koordinierung von Forschung und Lehre auf den Arbeits- und Fachgebieten der Bewegungswissenschaft, insbesondere der Biomechanik und Motorik, der Sportmedizin, der Trainingswissenschaft, den Sozialwissenschaften, den Forschungsmethoden sowie den Praxisfeldern von Sport und Bewegung.
- (2) Aufgabe des Institutes ist insbesondere, die organisatorisch-technischen Voraussetzungen für die Forschungs- und Lehrtätigkeit auf den genannten Fachgebieten zu schaffen sowie die interfakultäre Zusammenarbeit und die Aus- und Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu fördern.

- (3) Die Befugnisse der beteiligten Professuren und Arbeitsbereiche werden durch das Institut nicht berührt.

§ 3

Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder des Institutes sind:
1. die Inhaberinnen und Inhaber der Professuren
 - a) Bewegungswissenschaft in Prävention und Rehabilitation,
 - b) Forschungsmethoden und Analyseverfahren in der Biomechanik,
 - c) Sozialwissenschaftliche Perspektiven von Sport, Bewegung und Gesundheitsförderung,
 - d) Sportmedizin und Sporttherapie,
 2. die ihnen organisatorisch zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (§ 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsHSG), akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsHSG) sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltung und Technik (§ 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsHSG),
 3. sonstige durch Beschluss des Fakultätsrates dem Institut als Mitglieder zugeordnete Personen.
- (2) Angehörige des Institutes sind durch Beschluss des Fakultätsrates dem Institut zugeordnete Personen, die Angehörige der Technischen Universität Chemnitz im Sinne des § 50 Abs. 2 SächsHSG oder § 50 Abs. 4 SächsHSG i. V. m. der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz sind.
- (3) Die Mitglieder und Angehörigen des Institutes haben das Recht, im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnungen dessen Einrichtungen zu nutzen. Sie sind vor allen Entscheidungen der Organe des Institutes anzuhören, die sie unmittelbar betreffen.

§ 4

Organe

Organe des Institutes sind:

1. der Vorstand,
2. die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor und
3. der Institutsrat.

§ 5

Vorstand

- (1) Das Institut wird durch einen Vorstand geleitet, der aus den Inhaberinnen und Inhabern der Professuren gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 besteht.
- (2) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des Institutes von grundsätzlicher Bedeutung. Er informiert den Institutsrat über diese Entscheidungen, soweit durch das Sächsische Hochschulgesetz, die Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz, die Ordnung der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften oder diese Institutsordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
1. Anträge auf Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die dem Institut zugewiesen werden sollen,
 2. Beschlüsse über den Einsatz der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltung und Technik, die dem Institut zugewiesen sind,
 3. Beschlüsse über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Räume und Sachmittel sowie über Haushaltsangelegenheiten, insbesondere über die Verteilung der dem Institut zugewiesenen Haushaltsmittel,
 4. Stellungnahmen zu geplanten Baumaßnahmen,
 5. Koordinierung der Lehrinhalte und der Lehrtätigkeit in den vom Institut betreuten Fachgebieten,
 6. Förderung des Informationsaustausches über Stand und Planung von Forschungsvorhaben,
 7. Abstimmung von Forschungsvorhaben zwecks gemeinsamer Nutzung von Personal- und Sachmitteln,
 8. Stellungnahme zu Drittmittelprojekten (§ 47 SächsHSG), soweit dafür Personal- oder Sachmittel des Institutes beansprucht werden,
 9. Vorschlag an den Fakultätsrat zur Bestellung der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors und ihrer oder seiner Stellvertretung,
 10. Vorschläge an den Fakultätsrat zur Änderung dieser Institutsordnung und zum Erlass von Benutzungsordnungen für Einrichtungen des Institutes.
- (4) Jedes Mitglied des Vorstandes kann unter Angabe eines wichtigen Grundes verlangen, dass der Vorstand außerhalb der regulären Sitzungen einberufen wird.
- (5) Zu den nichtöffentlichen Vorstandssitzungen können nach Bedarf auch Sachverständige hinzugezogen werden.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Fakultätsrates entsprechend.
- (7) Der Abschluss von Verträgen mit Dritten über Lieferungen und Leistungen sowie der Abschluss von Dienstverträgen sind der Zentralen Universitätsverwaltung vorbehalten. Der Vorstand hat ein

Vorschlagsrecht, das er unmittelbar gegenüber der Zentralen Universitätsverwaltung (Dezernat 2 bzw. Dezernat 3) ausübt.

§ 6

Geschäftsführende Direktorin oder geschäftsführender Direktor

- (1) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor und ihre oder seine Stellvertretung werden von der Dekanin oder dem Dekan auf Vorschlag des Fakultätsrates aus dem Kreis der dem Vorstand angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für die Dauer von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist unbeschränkt zulässig.
- (2) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor verwaltet das Institut nach Maßgabe der Institutsordnung sowie der Beschlüsse des Vorstandes und des Institutsrates.
- (3) In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung kann die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor Entscheidungen treffen, wenn dringender Handlungsbedarf besteht und wenn der Vorstand nicht rechtzeitig einberufen werden kann. Hierüber hat sie oder er den Vorstand spätestens in der nächsten ordentlichen Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor beruft sowohl den Vorstand als auch den Institutsrat ein und leitet deren Sitzungen. Sie oder er führt deren Beschlüsse aus. Im Falle ihrer oder seiner Verhinderung wird sie oder er durch ihre oder seine Stellvertretung, notfalls durch die dienstälteste Hochschullehrerin oder den dienstältesten Hochschullehrer vertreten.

§ 7

Institutsrat

- (1) Die Mitglieder des Institutes (§ 3 Abs. 1) wählen gruppenspezifisch die Mitglieder des Institutsrates, soweit sie ihm nicht bereits kraft Satzung angehören, für die Dauer von drei Jahren. Die Mitglieder der Gruppe der Studentinnen und Studenten werden für ein Jahr gewählt. Die Wahlen werden in entsprechender Anwendung des § 52 SächsHSG unter der Aufsicht der Dekanin oder des Dekans durchgeführt.
- (2) Der Institutsrat besteht aus den dem Institut als Mitglied gemäß § 3 Abs. 1 angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, einem Mitglied aus der Gruppe der Studentinnen und Studenten und einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltung und Technik. Kann in den Institutsrat keine Studentin oder kein Student gewählt werden, bestimmt der Fachschaftsrat Human- und Sozialwissenschaften eine oder einen in einen Studiengang des Institutes eingeschriebene Studentin oder eingeschriebenen Studenten zur Vertreterin oder zum Vertreter der Gruppe der Studentinnen und Studenten im Institutsrat. Die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen.
- (3) Der Institutsrat ist zuständig für:
 1. Empfehlungen an die betroffenen Fakultätsräte zu Änderungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, bei denen das Institut maßgeblich beteiligt ist,
 2. Beschlüsse über die Planung und die Durchführung des Lehrangebotes des Institutes auf Vorschlag des Vorstandes,
 3. Beschlüsse über die Organisation von Forschungsprojekten auf Vorschlag des Vorstandes,
 4. Beschlüsse über die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Technischen Universität Chemnitz auf Vorschlag des Vorstandes,
 5. Empfehlungen zu Lehr- und Forschungsberichten,
 6. Stellungnahmen zu Vorschlägen zur Änderung dieser Institutsordnung und zum Erlass von Benutzungsordnungen für Einrichtungen des Institutes.
- (4) Der Institutsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Fakultätsrates entsprechend.
- (5) Der Institutsrat tagt mindestens einmal im Semester.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung des Institutes für Angewandte Bewegungswissenschaften der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz vom 12. Dezember 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 38/2013, S. 2291) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften vom 9. April 2025 und der Genehmigung des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz vom 14. Mai 2025.

Chemnitz, den 5. Juni 2025

Der Dekan
der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Jochen Mayerl